

Recht als feministische Politikstrategie?

Einleitung

GESINE FUCHS, SABINE BERGHAHN

Recht ist ein zentrales Steuerungsmedium gesellschaftlicher Verhältnisse. Es ist Resultat konflikthafter gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und Ausdruck von Machtverhältnissen. Aus diesem Grund hat sich die feministische Politikwissenschaft immer wieder mit Recht auseinandergesetzt. Dabei standen und stehen der Stellenwert und der Charakter des Rechts für das feministische Projekt einer gleichberechtigten Gesellschaft im Zentrum wissenschaftlicher und politischer Kontroversen. Emanzipatorische Kämpfe sind auch immer Kämpfe ums Recht – auf Anerkennung, politische Teilhabe sowie auf Kodifizierung oder Umsetzung von Rechten und Ansprüchen.

Mit diesem Schwerpunkt möchten wir aktuelle feministische Perspektiven aufzeichnen, die aus der Analyse und Reflektion zeitgenössischer Rechtskämpfe auf nationaler, transnationaler und europäischer Ebene ergeben. Wir freuen uns besonders, dass Susanne Baer, seit Februar 2011 Bundesverfassungsrichterin und eine der profiliertesten feministischen Rechtswissenschaftlerinnen, in einem im Sommer 2012 geführten Interview ihre Reflektionen zu Verfassungsrechtsprechung und den Herausforderungen feministischer Rechtspolitik mit uns teilt.

Traditionen feministischer Rechtskritik

In den Anfängen der zweiten deutschen Frauenbewegung wurde Recht mehrheitlich kritisch gesehen. Ähnlich wie die politikwissenschaftliche Kritik am Staat als monolithischem Vertreter männlicher Interessen galt Recht als bloßes Herrschaftsinstrument, Rechtsstrategien galten als reformistisch und nicht strukturverändernd. Parallel zur Institutionalisierung der Bewegung in Zivilgesellschaft und Parteien sowie der Entwicklung eines „Staatsfeminismus“ entfaltete sich auch eine feministische Rechtswissenschaft.¹ So führte etwa die Diskussion zum Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Baer 1995; Sacksofsky 1996²) mit der Entwicklung vom Differenzierungs- zum Dominierungs- und Hierarchisierungsverbot zu einer „dogmatisch überzeugenden Handhabe für mehr substantielle Gleichberechtigung“ (Gerhard 2009, 179). Heute ist in der Debatte generell die Janusköpfigkeit des Rechts anerkannt: als Mittel des Zwangs und der Herrschaft und gleichzeitig als Mittel der Befreiung und Weg

zu neuen Handlungsmöglichkeiten. Diesen Doppelcharakter gilt es folglich immer kritisch im Blick zu behalten.

Rechtskritik in westlichen Gesellschaften

Grundlegende feministische Kritik am Recht prangerte zuerst den vermeintlichen Universalismus der Menschen- und Bürgerrechte an, der sich de facto nur auf besitzende Männer bezog und Frauen definitorisch wie praktisch von diesen Rechten ausschloss (Maihofer 1990; Pateman 1988; Schmidt 2006). So blieben auch im Zuge der historischen Ausweitung universeller Rechte die dominante Interpretation und die Rechtsprechung an männlichen Lebenslagen und Rollennormen orientiert. Gleichheit wurde vor allem als Angleichung von Frauen an Männer verstanden. Weibliche Rollen wurden entweder nicht berücksichtigt oder als abweichend geregelt, etwa im Arbeits- und Sozialrecht. Zudem dominierten männliche Standards auch in juristischen Prozeduren, der Rechtssprache und den Regelungsmaterien selbst (z. B. Gerhard 1990; MacKinnon 2006). Die rechtliche Entwicklungen am Ende des 20. Jahrhunderts zeigen allerdings normativ gewisse Fortschritte zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter (vgl. Baer/Berghahn 1996; Berghahn 2011b), darunter sind auch einige Re-Interpretationen zugunsten eines übergeordneten Gleichheitsbegriffs, der über das Geschlecht hinausgeht.

Allerdings lassen sich mittels Recht und Rechtsprechung systematische und strukturelle Rahmenbedingungen sowie hierarchische Macht- und Ausbeutungsverhältnisse, wie sie u.a. die Geschlechterverhältnisse kennzeichnen, kaum verändern (Wilde 2001), da sich die stabilisierenden Kräfte genau dieser Verhältnisse bedienen – etwa in Anlehnung an Audre Lorde (1984) Diktum: „The Master’s Tools Will Never Dismantle the Master’s House“. Diese Wahrheit von Lorde gilt auch heute noch, deshalb sind potentiell strukturverändernde Gesetze bei den gegebenen politischen Mehrheitsverhältnissen kaum durchsetzbar. Die Umsetzung von richtungsweisenden Gerichtsurteilen ist Aufgabe und Herausforderung für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats und keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Im Gegenzug heißt dies aber, dass durch politische Kämpfe und Auseinandersetzungen Rechte und Ansprüche – seien es politische Freiheitsrechte oder Ansprüche auf Nicht-Diskriminierung – in einem funktionierenden Rechtsstaat durchaus zum Leben erweckt werden können und sich dies sogar häufig empfiehlt, wenn es auf Auslegungsfragen ankommt (vgl. Höland 2009, 35ff.).

Dennoch hat feministische Rechtskritik viele Frauenbewegungen skeptisch und zurückhaltend gemacht gegenüber der Nutzung des Rechts zum politischen Handeln, obgleich diese Bewegungen auch immer Forderungen stellten, die auf zivile, politische und soziale Rechte von Frauen zielten und rechtliche Diskriminierungen aufheben sollten. So zeigt z.B. *Sarah Kiani* in ihrer Analyse zur Haltung verschiedener Strömungen der modernen schweizerischen Frauenbewegungen gegenüber der Verfassungsinitiative für gleiche Rechte beispielhaft, dass die Distanz des ra-

dikalen Feminismus zum Recht eher eine theoretische als eine politisch-praktische Position war und dass im Zuge der Institutionalisierung der Bewegung traditionelles rechtspolitisches Agenda-Setting wichtiger wurde. Auch in anderen Ländern zeigt sich diese Ambivalenz (für Deutschland vgl. Gerhard 2009).

Herausforderungen feministischer Rechtskritik

Feministische Rechtskritik, die sich im Westen entwickelt hat, ist durch Erfahrungen in anderen Teilen der Welt, mit der Entwicklung postkolonialer Kritik und Postulaten der Intersektionalitätsforschung herausgefordert. Postkoloniale Analyseperspektiven gewinnen in der Wissenschaft an Bedeutung, allerdings werden sie bisher nur zögerlich von RechtswissenschaftlerInnen aufgenommen (vgl. Dann/Hanschmann 2012). Sie eignen sich, um internationale Unterschiede der rechtlichen Bewertung, aber auch nationale Auseinandersetzungen zu erklären und Prozesse des „Othering“ innerhalb von Gesellschaften nachzuvollziehen. Ein Paradebeispiel dafür sind Konflikte um religiöse und kulturelle Unterschiede, die durch die Einwanderungsgesellschaft und das angemessene Verständnis von Multikulturalität, Integration, Toleranz oder Akzeptanz angesprochen werden. Relativ zentral für die Konflikte ist dabei das Verständnis von Frauenrechten bzw. Menschenrechten, die sich in den letzten Jahren vor allem an „abweichenden“ körperlichen Verhüllungspraktiken vorwiegend muslimischer Frauen entzündet haben. Rechtlich haben sich in den europäischen Ländern (vgl. die Beiträge in Berghahn/Rostock 2009 und Rosenberger/Sauer 2011; für einen Überblick vgl. Berghahn 2011a) jeweils sehr unterschiedliche nationale Regelungen herauskristallisiert. In Deutschland ist es LehrerInnen in acht von 16 Bundesländern verboten, religiöse Bekleidung oder Zeichen zu tragen. Die derzeitige Gesetzeslage und Praxis, die ausschließlich gegen das Tragen des muslimischen Kopftuchs oder etwaiger Ersatzbedeckungen (Berghahn 2009, 41f.) gerichtet ist, begegnet deutlicher verfassungs-, europa- und menschenrechtlicher Kritik (z.B. Human Rights Watch 2009). Vom Verbot betroffene Kopftuchträgerinnen haben sich erwartungsgemäß und sachadäquat der gerichtlichen Strategie bedient, um sich gegen die faktischen Berufsverbote zu wehren. Unterstützt von muslimischen (Frauen-)Gruppen und namhaften RechtsprofessorInnen, sind sie bisher in Deutschland jedoch wenig erfolgreich gewesen. Momentan liegen zwei Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe vor. Obwohl Lehrerinnen als Bildungsaufsteigerinnen ihr Kopftuch zweifellos freiwillig tragen und offenkundig Emanzipation gemäß selbst gewählten Bedingungen, d.h. Gleichberechtigung ohne platte Anpassung an „westliche“ Lebensweisen zur Schau tragen, fällt es der Mehrheitsgesellschaft anscheinend schwer, von einem „postkolonialen“ Überlegenheitsanspruch der propagierten „christlich-abendländischen“, aber auch säkularen Werte, Traditionen und (Geschlechter-)Verhältnisse abzulassen.

Für den sozialwissenschaftlichen Feminismus, noch mehr allerdings für Debatten der fragmentierten Frauenbewegung können die postkolonialen Analysen zu Kopf-

tuch, Burka und weiteren attributiven Unterschieden (z.B. Barskanmaz 2009) zum Teil eine heftige Herausforderung darstellen (vgl. Bendkowski 2009). Ähnlich wie bei Intersektionalitätsanalysen wird deutlich, dass auch die fortschrittlichen Kämpfe von Frauen in westlichen Gesellschaften und im Weltmaßstab hegemoniale Züge trugen und tragen. Somit besteht Nachholbedarf bezüglich der Reflexion der Implikationen und Konsequenzen der vormals blinden Flecken in der eigenen, feministischen Wahrnehmung. Es erscheinen zwar immer neue sozialwissenschaftliche Studien, Forschungen und Texte zu Intersektionalität, Mehrdimensionalität, dem Verwoben-sein von Diskriminierungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale (Crenshaw 1998; Holzleithner 2008b). Dabei ist das Niveau oft abstrakt, die Zusammenhänge werden als komplex bezeichnet, aber es bleibt oft unklar, was politisch und gesetzgeberisch daraus folgt. *Lena Foljantys* Text zu Quotenregelungen zeigt solche „Herausforderungen angesichts der Komplexität von Diskriminierung“ und formuliert Leitlinien, wie die Quote intersektionalen und mehrdimensionalen Diskriminierungen Rechnung tragen könnte, ohne Identitäten zu essentialisieren.

Bilanz feministischer Kämpfe ums Recht

Soziale Bewegungen nutzen sowohl national wie international zunehmend das Recht, um ihre eigenen Anliegen zu vertreten und zu popularisieren und um bestehende Diskriminierungen anzuprangern. Durch Verfassungsvorschriften, Antidiskriminierungsgesetze, internationale Abkommen wie die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW und das Gleichstellungsrecht der Europäischen Union (*EU gender acquis*) bieten sich vielfältige Ansatzpunkte für die Integration des Rechts in die politische Argumentation und für juristische Auseinandersetzungen. Ein weiteres Feld sind Bewegungsaktivitäten der Rechtsberatung und –information, in denen es darum geht, das Rechts-Selbstbewusstsein und Rechtswissen zu schaffen, damit sich Frauen gegen Unrecht wehren, die Opferrolle verlassen können und somit in den Genuss der Rechte kommen, die ihnen das Gesetz auf dem Papier bereits garantiert. Dazu gehört auch anwaltliches Engagement (*cause lawyering*, vgl. für Deutschland Müller 2011). Für den deutschsprachigen Raum ist diese Form des politischen Engagements wissenschaftlich kaum beforscht (vgl. aber historisch Dürmayer 2009; Geisel 1997).

Rechtserstreitung auf nationaler Ebene

Nüchterne Bewertungen legen auch Befürchtungen einer „Justizialisierung der Politik“ nahe, also der Besorgnis, dass Rechtserstreitung und Gerichtsprozesse dort angesetzt werden, wo die Handlungsfähigkeit für die Durchsetzung politischer Reformen nicht ausreicht und auf die Gerichte statt auf politische Verbündete gesetzt wird. Diese Kritik ist v.a. vor dem Hintergrund des starken deutschen Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden (Berghahn/Wilde 1996). Justizialisierung steht in dem Ruf, Konflikte zu depolitisieren (vgl. Wilde 2006). Sie ist auch immanent

riskant: Gerichte entscheiden unabhängig, der Prozessausgang ist systematisch ungewiss (Höland 2009, 24) und daher nicht immer im Sinn der InitiantInnen. Ungünstige höchstrichterliche Entscheidungen blockieren politischen Fortschritt u. U. auf Jahrzehnte. Ein solches Risiko besteht bei anderen politischen Aktionsformen nicht in gleicher Weise.

Einige Autorinnen bewerten Recht als Politikstrategie in Form von rechtspolitischen Vorstößen, diskursiver Mobilisierung oder strategischer Prozessführung positiv, und zwar aus folgenden Überlegungen heraus: Unter den Bedingungen demokratischer Rechtsstaatlichkeit ist Recht regelmäßig schriftlich fixiert und öffentlich, in einem transparenten demokratischen Entscheidungsprozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit debattiert und verabschiedet. Insofern sind rechtliche Normen gut legitimiert; der Rechtsweg über eine unabhängige Judikative ist ein Weg, die abstrakten Rechtsnormen interpretativ in die Praxis umzusetzen (Baer 2004). Recht ist zudem ein Mittel, um unausweichlich auftretende Konflikte gewaltfrei zu lösen; Rechte zu haben, ist eine fundamentale Form von Anerkennung. Anders gesagt: Wer Rechte hat, zählt (Holzleithner 2008a, 256). Rechtsnormen sind als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, Wertverschiebungen und Kräfteverhältnisse zu sehen – beispielsweise bei der Ausweitung der Geltung der Grundrechte auf immer mehr Personengruppen. Rechtsprechung ist eine Instanz, die die Auslegung dieser Normen konkretisiert und präzisiert; damit prägt und konstruiert sie Realität mit. Der Gang vor Gericht kann auch als ein zusätzlicher Partizipationskanal für unterprivilegierte soziale Gruppen gesehen werden (Cichowski 2004, 2006) bzw. für Gruppen, deren Anliegen weder massenmobilisierungsfähig noch deren Angehörige „lobbyfähig“ sind und für die es leichter ist, sich rechtliches als politisches Gehör zu verschaffen, wie etwa die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz zeigt (Fuchs 2012; siehe auch den Beitrag von Plett). Sind diese Argumente auch einleuchtend, so bedürfen sie doch der fortgesetzten empirischen Überprüfung ihrer tatsächlichen Wirkung. Ebenso gut denkbar ist nämlich, dass es konservativen, gleichstellungsfeindlichen Kräften und Bewegungen gelingt, durch Gegenmobilisierung sozialen Wandel zu stoppen, rückgängig zu machen oder in eine fragwürdige Richtung zu lenken.

In der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts sind vielfältige Beispiele für beide Tendenzen zu finden, für Blockaden und kontraproduktive Unberechenbarkeiten wie auch für die Funktion als Motor gleichstellungspolitischen Fortschritts oder Notanker für berechtigte Anliegen von Individuen, die angesichts des ihnen Widerfahrenen am Rechtsstaat zu verzweifeln drohen. Im Überblick über mehr als 60 Jahre Bundesverfassungsgericht lässt sich insgesamt eine positive Bilanz gerade für das Erstreiten und Durchsetzen von Geschlechtergleichberechtigung sowie anderen Menschen- und Bürgerrechten ziehen. Insofern hat sich das Miteinander und punktuelle Gegeneinander von Legislative und Verfassungsjudikatur à la Bundesrepublik verhältnismäßig gut bewährt: In erster Linie haben die AkteurInnen des politischen Systems und der Zivilgesellschaft darauf hinzuwirken, dass Gesetze

an den sozialen Wandel und normativen Erkenntnisfortschritt angepasst werden. Gelingt dies nicht, dann lassen sich möglicherweise Wege der strategischen Rechtsnutzung beschreiten, exemplarisch auch als „Gang nach Karlsruhe“ beschrieben (vgl. Fuchs 2012; Wesel 2004). Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Überprüfung und ggf. Kassation von nationalem Gesetzesrecht und der Befugnis, Urteile der Instanzen aufzuheben, im internationalen Vergleich einzigartig weitreichende Kompetenzen (vgl. Jestaedt u.a. 2011; Stolleis 2011). Aber nicht in jeder Grundrechtsangelegenheit ist der Gang nach Karlsruhe eine echte strategische Alternative zum politischen Prozess im engeren Sinne. Denn selbst im Erfolgsfall lässt sich mit dem Verfassungsgericht nur sehr begrenzt politische Gestaltung und konstruktive Regelung erreichen, da sich das Verfassungsgericht nur am rechtlich durch das Grundgesetz Gebotenen orientieren darf, und nicht am politisch Wünschenswerten oder Zweckmäßigen. Der Spielraum der Politik ist wesentlich größer als der des Verfassungsrechts bzw. -gerichts. Diese Asymmetrie zwischen Recht und Politik folgt logisch aus den Prinzipien von Volkssouveränität und Gewaltenteilung.

Strategische Rechtserstreitung durch das Forcieren von Gerichtsverfahren, die jedoch meist nur Einzelfälle regeln, kann also bestenfalls als Korrekturinstrument für die Notfälle einer nicht oder falsch funktionierenden Legislative und Justiz in Frage kommen.

Transnationaler Bezug auf Menschenrechte

Ein wichtiges Feld ist der Bezug transnationaler Frauenbewegungen auf internationale Menschenrechtsstands seit den frühen 1990er Jahren, insbesondere im Zuge großer UN-Konferenzen. Sie haben damit zum einen eine Zurückdrängung des Kulturrelativismus-Diskurses in Bezug auf Rechte von Frauen erreicht und zum anderen die Anerkennung von Rechten auf persönliche Sicherheit und Freiheit von Gewalt im öffentlichen und privaten Raum, insbesondere Schutz vor Gewalt durch männliche Gewalt in Nahbeziehung und Familie zum Ausdruck gebracht. Um dies effektiv auszugestalten, musste eine Verbreiterung des Zugangs zu Gerichten geschaffen werden. Im internationalen oder regionalen Bereich wurde partiell eine Erweiterung der völkerrechtlich verbürgten Beschwerdeverfahren vorgenommen, etwa durch CEDAW-Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll von 2000 (vgl. Rudolf 2012b). Diese Konvention „zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“⁴² existiert seit circa 30 Jahren. Das Vertragswerk der Vereinten Nationen von 1979 ist ausgebaut worden und wird überall in der Welt von Frauen als Bezugsnorm und Maßstab für rechtliche, aber auch wirtschaftliche und kulturelle Forderungen nach Verbesserungen und gegen Unterdrückung, Armut und Benachteiligung verwendet (vgl. Rudolf 2012a, 2; Zwingel 2012). Es verpflichtet die jeweiligen Staaten, effektive Maßnahmen gegen Benachteiligung und für gleiche Teilhabe von Frauen in allen Lebensbereichen und Lebenslagen, auch gegenüber Privaten, zu ergreifen (vgl. Rudolf 2012b, 10). Hierzu sind die Staaten zu regelmäßiger Berichterstattung

verpflichtet. Seit Mitte der 1990er Jahre wird auch im deutschsprachigen Raum das Instrument der Schattenberichte von zivilgesellschaftlichen Gruppen zunehmend genutzt, um dem CEDAW-Ausschuss ein umfassenderes Bild der Frauenrechte in den jeweiligen Ländern zu vermitteln und „den Finger in die Wunden zu legen“.³

Eine noch verbindlichere Bekämpfung von Diskriminierung auf internationaler Ebene lässt sich indes durch die Anrufung regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe erreichen, wo Urteile gegen Staaten gesprochen werden. Für Europa spielt neben dem Europäischen Gerichtshof der EU (s. u.) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eine bedeutende Rolle, für den amerikanischen Doppelkontinent ist es der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in San José (Costa Rica). Diese Menschengenrichtshöfe können von Einzelnen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs angerufen werden. *Helin Ruf-Uçar* und *Nicole Schmal-Cruzat* analysieren in ihrem Beitrag zwei gewonnene Klagen wegen Gewalt gegen Frauen in Mexiko und der Türkei. Dabei ging es nicht mehr nur um individualistischen Rechtsschutz, sondern um positive Schutzpflichten des Staates. Für die Klägerinnen allerdings war der individuelle Schutz vor Gewalt nach den Urteilen äußerst prekär. Zu beachten ist also die Ambivalenz derartiger Musterprozesse: Was für den individuellen Rechtsschutz am Ende ganz fatal aussehen kann, ist vielleicht in reformerischer Perspektive ein positiver Durchbruch, oder auch umgekehrt. In ethischer Hinsicht bleibt es ein Dilemma, zwischen den kollektiv-strategischen Zielen eines solchen Verfahrens und den zu befürchtenden individuellen Belastungen der klagenden Opfer abzuwägen.

Trotzdem lohnt sich das Nachdenken und Forschen auf diesem Gebiet, denn gerade aus politikwissenschaftlicher Perspektive sind die Erfolgsbedingungen für die Mobilisierung der Ressourcen und Medien zur Erstreitung von Rechtsänderungen interessant (z. B. Fuchs o.J.); d.h. es ist – auch länder- und themenvergleichend – festzustellen, welche Akteure auf welche Weise und warum an solchen „von unten“ erkämpften Rechtsveränderungen beteiligt waren.

Die Bedeutung des EU-Rechts

Das Recht der Europäischen Union (EU) war lange Zeit ein wichtiger Motor der gleichstellungsrechtlichen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten (z.B. Schott 2008). Das Antidiskriminierungsrecht hat durch den Amsterdamer Vertrag mit seinem Art. 13 EGV, der weitere Merkmale neben dem Geschlecht nennt, aufgrund derer nicht diskriminiert werden darf, und durch die EG-Richtlinien von 2000 (2000/43/EG, „Antirassismusrichtlinie“; 2000/78/EG, Rahmenrichtlinie Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf 2006/54/EG) erheblichen Auftrieb bekommen. Sie bilden einen Kern des europäischen Rechtskonsenses – einen notwendigen „big reminder“, wie *Susanne Baer* im Interview hier im Heft betont.

Die jeweilige nationale Umsetzung der Richtlinien ist in der Regel schneller oder langsamer, schwächer oder stärker; in der Europäisierungsforschung wird von ver-

schiedenen „worlds of compliance“ gesprochen (Falkner/Treib 2008). In Deutschland scheint die Umsetzung weiterhin innenpolitischen Motivlagen zu folgen („world of domestic logic“). So enthält das 2006 eingeführte Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zahlreiche konkrete Regelungen, die nicht europarechtskonform sein dürften (etwa die Wiedereinführung des Verschuldensprinzips als Voraussetzung für materiellen Schadenersatz bei Diskriminierungsfolgen). Einige Vorschriften wurden nur in einer sehr schwachen Variante umgesetzt, was man z.B. bei den geringen Kompetenzen und Ressourcen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sieht.

Der Ausbau der Antidiskriminierungsnormen und ihrer Interpretation zum Merkmal Geschlecht war in der Vergangenheit seit 1980, der Verankerung des arbeitsrechtlichen Diskriminierungsverbots im BGB (§§ 611a, b und § 612 Abs. 3 BGB) ein mühsamer Prozess, der in einer Art Ping-Pong-Spiel zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung erreicht wurde, aber noch lange nicht alle feministischen Erwartungen erfüllt (vgl. Berghahn 2008). Dieser Aufbesserungsprozess des Rechts ist trotz allem das Vorbild für die nun hinzu gekommenen Diskriminierungsverbote wegen „Rasse“ und ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexueller Orientierung/Identität.

Manche sehen aber auch die Gefahr, dass die zentrale Bedeutung, die Geschlecht bisher hatte, durch die neuen Konflikte und Durchsetzungskämpfe um die weiteren Merkmale verloren geht. Hinzu kommt, dass Deutschland weitergehende Richtlinienenvorschläge von Kommission und Parlament bekämpft. Susanne Baer spricht im Interview darum bildlich von der EU als Motor der Gleichstellung, der mittlerweile spuckt – und auch scheinbar manchmal absäuft.

Gesetzesformulierung und Gesetzesvollzug

Der Bereich von Gesetzesformulierung und Gesetzesvollzug gehört zum klassischen politikwissenschaftlichen Forschungsfeld der Policy-Analyse. Durch mehrere größere europäische Forschungsprojekte und –verbünde sowie einzelne Arbeiten sind in den letzten zehn bis 15 Jahren vor allem Politikformulierungsprozesse etwa zu Abtreibung, Gleichstellungspolitik oder Beschäftigungspolitik untersucht worden.⁴ In unserem Schwerpunkt beschäftigen sich drei Beiträge mit solchen Aspekten von Rechtspolitik. Der Text von *Katja Chmielewski*, *Eva Klambauer* und *Ilse Koza* zum Wandel des Wiener Prostitutionsgesetzes zeigt, dass es sich bei der Gesetzesformulierung um politische Konflikte handelt, in denen verschiedene Interessengruppen, häufig auch Advocacy Coalitions,⁵ um die Durchsetzung ihrer Vorstellungen kämpfen. Aus feministischer Sicht brachten im Wiener Fall Gegenmobilisierungen und Naturalisierungen (hier der Sex-Arbeiter_innen) schlechte Ergebnisse. *Lucia Lanfranconi* sowie *Natalie Imboden* und *Christine Michel* nehmen den Vollzug des schweizerischen Gleichstellungsgesetzes unter die Lupe. Neben einem Verbot der Diskriminierung und minimalen Präventionspflichten der Arbeitgeber können

mittels Gesetz Förderprogramme finanziert werden. Staatliche Kontrollen oder proaktive Handlungspflichten fehlen. Imboden und Michel zeigen, dass die fehlende Vollzugskompetenz von Staat und korporativen Akteuren in diesem Gesetz durch den Widerstand der Arbeitgeberseite bei der Gesetzesformulierung zustande kam. Zugleich sind solche fehlenden Vollzugskompetenzen atypisch für die schweizerischen Arbeitsbeziehungen und ein großes Hindernis für die Gleichstellung im Erwerbsleben. Deutlich wird hier, wie sich Konfliktlinien von Geschlecht und Klasse überschneiden. Lanfranconi zeigt anhand einer Diskursanalyse von Interviews und Dokumenten, wie es zur Auffassung kommt, dass kleine und mittlere Unternehmen keine oder nur sehr einfache Gleichstellungsprojekte durchführen könnten. Dies behindert die Herstellung von tatsächlicher Gleichstellung für die Mehrheit der schweizerischen Erwerbstätigen. Insgesamt hat der Vollzug dieser Politiken und damit auch von Gesetzen bisher weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen und stellt daher ein großes Feld für künftige Forschungen dar.

Perspektiven feministischer Rechtspolitik

Perspektiven ergeben sich auf der Grundlage von Vergangenen. Auf welchen Gebieten gab es also hoffnungsvolle und ausbaufähige Entwicklungen, und welche grundlegenden Probleme sind sichtbar?

Die ambivalente Entwicklung des EU-Rechts wurde bereits erwähnt. Die Diversifizierung des Antidiskriminierungsrechts bringt problematische wie positive Perspektiven hervor, denn alle Merkmale hängen in spezifischer Weise zusammen. Das zeigt *Konstanze Pletts* Beitrag auf eindrückliche Weise: Sie schildert einerseits wichtige Meilensteine (feministischer) Rechtspolitik von oben und von unten, aber auch wie dies indirekt bei der Entkriminalisierung der (männlichen) Homosexualität, der Einführung der Lebenspartnerschaft und Ausweitung von Rechten der PartnerInnen geholfen hat, um schließlich neuere Entwicklungen bei der rechtlichen Anerkennung von Trans- und Intersexualität anzustoßen. Und so besteht die Hoffnung, dass neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des „intimate citizenship“, die Identitätsfragen und den rechtlichen Status in höchstpersönlichen und intimen Angelegenheiten betreffen, auch reformatorische Rückwirkungen auf althergebrachte Rechtsinstitute von Ehe und Familien haben. Im Ehe- und Familienrecht haben sich Väter in den letzten zehn Jahren mithilfe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts einen Rechtezuwachs in Umgangs- und Sorgerechtsfragen erkämpft (Schwarz 2012). Derzeit steht in Deutschland eine Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder an (kritisch VAMV 2012). Die bereits vollzogenen Entwicklungen machen deutlich, dass Mütter sich – statt wie früher über die Ehe – nun über die Elternschaft erhebliche Eingriffe in ihre Lebensgestaltung gefallen lassen müssen, aber bei Getrenntleben vom Vater des Kindes die alltagsweltlichen Arrangements meist allein bewerkstelligen müssen (vgl. Schwarz 2012, 60f.).

Ohnehin werden die hier konstatierten Fortschritte in der Gleichberechtigung von Frauen immer wieder durch übergreifende Veränderungen der wirtschaftlichen,

gesellschaftlichen und politischen Kontexte in Frage gestellt. Zunehmende soziale Ungleichheit, ein neoliberales Paradigma und individualistische wie entsolidarisierende Ideologien delegitimieren das Streben nach umfassender Gleichheit auch und gerade zwischen den Geschlechtern. Es sind nach wie vor grundlegende sozio-ökonomische Strukturen wie die Problematik geschlechtsspezifischer und geschlechtshierarchischer Segregation von Arbeit und Erwerb, die einer umfassenden Gleichstellung entgegenstehen. Dazu gehört auch das (starke) männliche Ernährermodell in den deutschsprachigen Ländern, das sich zwar partiell verändert hat, aber heute weitgehend noch die Systeme sozialer Sicherung, die Bezahlungs-, Rekrutierungs- und Aufstiegsmuster in Unternehmen sowie in Deutschland die Steuergesetzgebung prägt (Ehegattensplitting, vgl. Wersig 2007). Hier spielen rechtliche Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten eine bedeutende Rolle bei der Konservierung traditioneller Geschlechterstrukturen. Rechtstatsachenforschung bzw. Rechtssoziologie (vgl. Baer 2011) ist und bleibt deshalb ein wichtiges Gebiet für Lehre und Forschung, welches egalitäre Prozesse flankiert.

Orte feministischer Diskussionen

Es stimmt daher optimistisch, dass sich die deutschsprachige Recht-und-Gesellschaft-Forschung wieder belebt, und damit auch feministischem Nachdenken über Recht einen Raum bietet. Drei Artikel dieses Schwerpunktes, von Lena Foljanty, Lucia Lanfranconi und Konstanze Plett, gehen zurück auf Beiträge zur 2. Konferenz der deutschsprachigen rechtssoziologischen Vereinigungen, die im September 2011 an der Universität Wien stattgefunden hat. Das 2008 gegründete Law and Society Institute (www.lsi-berlin.org) an der Humboldt-Universität zu Berlin greift die Traditionen der rechtssoziologischen Forschung in Deutschland auf und verbindet sie mit internationalen Law & Society-Bewegungen. An deutschsprachigen Universitäten konnten sich vereinzelt auch Legal Gender Studies etablieren, meist jedoch nur gemeinsam mit anderen interdisziplinären Bindestrich-Wissenschaften wie Rechtssoziologie, die ihrerseits in den juristischen Fachbereichen stets von der Abschaffung bedroht sind.

In Deutschland bemüht sich seit 1948 der Deutsche Juristinnenbund (www.djb.de) um die „Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen“ und führt entsprechende, oft erfolgreiche Lobbyarbeit durch. Seit 1978 existiert der Feministische Juristinnentag (www.feministischer-juristinnentag.de), ursprünglich eine Gründung der autonomen Frauenbewegung mit fachlichem Hintergrund. Er engagiert sich in feministischen Analysen von relevanten Rechtsbereichen und entwickelt rechtspolitische Handlungsstrategien. Seit 1983 besteht mit der STREIT (www.streit-fem.de) eine entsprechende Vierteljahresschrift, die Rechtspolitik kommentiert, relevante Urteile (im Bereich Gewalt, Familien- und Sorgerecht, AusländerInnenrecht, Reproduktion) bespricht und auch über internationale Entwicklungen berichtet. Heute arbeiten djb, FJT und mit ihnen verbundene Zeitschriften relativ einvernehmlich miteinander und ergänzen sich. In

der Schweiz gründeten feministische Juristinnen in den 1990er Jahren den Verein „Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law FRI“ (www.genderlaw.ch), der mit Diskussionen, Tagungen und Publikationen aktiv ist. Das FRI kooperiert eng mit Universitäten und den dortigen Legal Gender Studies. In Österreich sind Feministinnen im Verein österreichischer Juristinnen (www.juristinnen.at) zusammengeschlossen, der sich sowohl als klassischer Berufsverband versteht als auch den „Blick durch die Genderbrille“ auf das Recht propagiert.

Ausblick

Drei Aspekte sollten u.E. in den nächsten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit bekommen: Erstens sollten wir feministische Rechtskritik weiterhin reflektieren, insbesondere durch den Einbezug von internationalen Erfahrungen, etwa in Osteuropa, und intersektionalen Perspektiven. Zweitens lohnt sich eine stärker komparative Forschung zu Prozessen und Bedingungen der Rechtserstreitung. Drittens sollte sich Forschung zu Gleichstellungspolitik vermehrt der Gesetzesimplementation zuwenden, die rechtssoziologische und politologische Aspekte miteinander verknüpft.

Anmerkungen

- 1 Deutschsprachige Überblickswerke sind Foljanty/Lembke 2011 und Holzleithner 2002 (leider noch nicht neu aufgelegt). Baer 2011 bietet eine gute Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung.
- 2 Überblick bei www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw.html [20.08.2012]
- 3 Für Österreich vgl. Internet: bim.lbg.ac.at, www.frauenrechte.at, für die Schweiz www.humanrights.ch.
- 4 Vgl. Haussman/Sauer 2007, McBride Stetson 2001, Outshoorn/Kantola 2007; ein Überblick über wichtige Projekte findet sich bei Mazur 2009.
- 5 Vgl. hierzu Sabatier/Weible 2007 und Weible u. a. 2009. Besonders transnationale Frauenpolitik wurde bisher mit diesem Konzept analysiert, s. Keck/Sikkink 1998; Zippel 2004.

Literatur

Baer, Susanne, 1995: Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Baden-Baden.

Baer, Susanne, 2004: Geschlecht und Recht – zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse. In: Meuser, Michael/Neusüß, Claudia (Hg.): Gender Mainstreaming. Konzepte – Handlungsfelder – Instrumente. Bonn, 71–83.

Baer, Susanne, 2011: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden.

Baer, Susanne/**Berghahn**, Sabine, 1996: Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze. In: Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit (Hg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Frankfurt/M, New York, 223–280.

Barskanmaz, Cengiz, 2009: Das Kopftuch als das Andere. Eine notwendige postkoloniale Kritik des deutschen Rechtsdiskurses. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Bielefeld, 361–392.

Bendkowski, Halina, 2009: Konflikte um der Freiheit willen sind unumgänglich. Interview von Sabine Berghahn und Petra Rostock mit Halina Bendkowski. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Bielefeld, S. 473-493.

Berghahn, Sabine, 2008: Und es bewegt sich doch ... Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Arbeitsrecht. In: MGFFI/NRW (Hg.): Frauen verändern EUROPA verändert Frauen. Handbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in NRW. Düsseldorf, 205-221.

Berghahn, Sabine, 2009: Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin. In: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld, 33-72.

Berghahn, Sabine, 2011a: Legal regulations: responses to the Muslim headscarf in Europe. In: Rosenberger, Sieglinde /Sauer, Birgit (Hg.): Politics, Religion and Gender. Framing and Regulating the Veil. London, 97-115.

Berghahn, Sabine, 2011b: Der Ritt auf der Schnecke – rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland (1. Fassung 2003). Berlin. Internet: web.fu-berlin.de/gpo/pdf/berghahn/Ritt_auf_der_Schnecke.pdf (30.08.2012).

Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.), 2009: Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld.

Berghahn, Sabine/**Wilde**, Gabriele, 1996: Die Karlsruher Macht über das Geschlechterverhältnis. Oder: wer hat das Sagen im demokratischen Rechtsstaat? In: Penrose, Virginia/Rudolph, Clarissa (Hg.): Zwischen Machtkritik und Machtgewinn. Feministische Konzepte und politische Realität. Frankfurt/M., New York, 161-198.

Cichowski, Rachel A., 2004: Women's Rights, the European Court and Supranational Constitutionalism. In: Law & Society Review. 38 (3), 489-512.

Cichowski, Rachel A., 2006: Courts, Rights, and Democratic Participation. In: Comparative Political Studies 38. (1), 50-75.

Crenshaw, Kimberlé. (1998) . Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: Phillips, Anne (Hg.): Feminism and Politics. Oxford, 314-343.

Dann, Philipp/**Hanschmann**, Felix, 2012: Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft. Einführung in den Schwerpunkt. In: Kritische Justiz. 45 (2), 127-130.

Dürmayer, Evelyn, 2009: „Frauen beraten Frauen“ (Wien) und Paula Panke (Berlin): Ein Vergleich. Masterarbeit. Universität Wien. Wien. Internet: othes.univie.ac.at/4269/1/2009-03-14_6602132.pdf (24.08.2012).

Falkner, Gerda/**Treib**, Oliver, 2008: Three Worlds of Compliance or Four? The EU-15 Compared to New Member States. In: Journal of Common Market Studies. 46 (2), 293-313.

Foljanty, Lena/**Lembke**, Ulrike (Hg.), 2011: Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. 2. Auflage. Baden-Baden.

Fuchs, Gesine, 2012: Strategische Prozessführung als Partizipationskanal. In: de Neve, Dorothee/Olteanu, Tina (Hg.): Politische Partizipation jenseits der Konventionen, Opladen (i.E.).

Fuchs, Gesine (o. J.): Strategic Litigation for Gender Equality in the Workplace and Legal Opportunity Structures in four European Countries. Paper under revision with the Canadian Journal of Law and Society.

Geisel, Beatrix, 1997: Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung 1894-1933. Baden-Baden.

Gerhard, Ute, 1990: Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht. München.

Gerhard, Ute, 2009: Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft - Wegmarken und Diskussionen. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 92 (2), 163-180.

- Haussman**, Melissa/**Sauer**, Birgit (Hg.), 2007: Gendering the state in the age of globalization. Women's movements and state feminism in postindustrial democracies. Lanham, MD.
- Höland**, Armin, 2009: Wie wirkt Rechtsprechung? In: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 30 (1), 23–46.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2002: Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2008a: Emanzipation durch Recht? In: Kritische Justiz. 41 (3), 250–256.
- Holzleithner**, Elisabeth, 2008b: Gendergleichheit und Mehrfachdiskriminierung. Herausforderungen für das Europarecht. In Arioli, Kathrin/Cottier, Michel/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch das Recht? Zürich, 305–320.
- Human Rights Watch**, 2009: Diskriminierung im Namen der Neutralität. Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamte in Deutschland. New York, Berlin.
- Jestaedt**, Matthias/**Lepsius**, Oliver/**Möllers**, Christoph/**Schönberger**, Christoph, 2011: Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht. Frankfurt/M.
- Keck**, Margaret E./**Sikkink**, Kathryn, 1998: Activists beyond borders. Advocacy networks in international politics. Ithaca NY.
- Lorde**, Audre, 1984: The Master's Tools Will Never Dismantle the Master's House. Internet: lists.econ.utah.edu/pipermail/margins-to-centre/2006-March/000794.html (25.08.2011).
- MacKinnon**, Catharine A. (Hg.), 2006: Are Women Human? And other International Dialogues. Cambridge, MA, London.
- Maihofer**, Andrea, 1990: Gleichheit nur für Gleiche? In: Gerhard, Ute/Jansen, Mechtild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hg.): Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k) ein Geschlecht. Frankfurt/M., 351–367.
- Mazur**, Amy G., 2009: Comparative gender and policy projects in Europe: Current trends in theory, method and research. In: Comparative European Politics. 7 (1), 12–36.
- Mc Bride Stetson**, Dorothy (Hg.), 2001: Abortion politics, women's movements and the democratic state : a comparative study of state feminism. Oxford.
- Müller**, Ulrike A. C., 2011: Professionelle Direkte Aktion. Linke Anwaltstätigkeit ohne kollektive Mandantschaft. In: Kritische Justiz. 44 (4), 448–464.
- Outshoorn**, Joyce; **Kantola**, Johanna (Hg.), 2007: Changing state feminism. Basingstoke, Hampshire.
- Pateman**, Carol, 1988: The sexual contract. Cambridge.
- Rosenberger**, Sieglinde/**Sauer**, Birgit (Hg.), 2011: Politics, Religion and Gender. Framing and regulating the veil. London.
- Rudolf**, Beate, 2012a: „CEDAW ist ein Bollwerk gegen die Unterdrückung von Frauen“. Interview mit Beate Rudolf. Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/interviews.html (20.08.12).
- Rudolf**, Beate, 2012b: Wir sind CEDAW. Dreißig Jahre UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – eine Würdigung. Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Vortraege/wir_sind_cedaw_beate_rudolf.pdf (20.08.12).
- Sabatier**, Paul A./**Weible**, Christopher M., 2007: The Advocacy Coalition Framework: Innovations and Clarifications. In: Sabatier, Paul A. (Hg.): Theories of the policy process. Boulder, CO, 189–220.
- Sacksofsky**, Ute, 1996: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. 2. Auflage. Baden-Baden.
- Schmidt**, Anja, 2006: Grundannahmen des Rechts in feministischer Kritik. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, 66–77.

Schott, Petra, 2008: The European Union: A Trailblazer for Equality. In: Baer, Susanne/Hoheisel, Miriam (Hg.): Between success and disappointment. Gender equality policies in an enlarged Europe. Bielefeld, 27-45.

Schwarz, Barbara, 2012: Die Verfestigung der biologischen Abstammung als familienrechtliches Ordnungsprinzip. Zur Neuordnung der elterlichen Sorge und Ausweitung des Umgangsanspruchs des biologischen Vaters. In: STREIT. 30 (2), 51-63.

Stolleis, Michael (Hg.), 2011: Herzkammern der Republik. Die Deutschen und das Bundesverfassungsgericht. München.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) 2012: Zur Einführung einer negativen Kindeswohlprüfung auf der Grundlage eines neuen Leitbildes. Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.03.2012 für ein Gesetz zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. In: STREIT. 30 (2), 64-69.

Weible, Christopher M./**Sabatier**, Paul A./**McQueen**, Kelly, 2009: Themes and Variations: Taking Stock of the Advocacy Coalition Framework. In: Policy Studies Journal. 37 (1), 121-140.

Wersig, Maria, 2007: Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells. In: Berghahn, Sabine (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. Baden-Baden, 275-288.

Wesel, Uwe, 2004: Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik. München.

Wilde, Gabriele, 2001: Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaft und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition. Frankfurt/M., New York 2001.

Wilde, Gabriele, 2006: Zum Verhältnis von Recht und Politik in Theorien zum demokratischen Verfassungsstaat aus geschlechterkritischer Perspektive. In: Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (Hg.): Recht und Politik. PVS-Sonderheft 36. Wiesbaden, 184-203.

Zippel, Kathrin, 2004: Transnational Advocacy Networks and Policy Cycles in the European Union: The Case of Sexual Harassment. In: Social Politics. 11 (1), 57-85.

Zwingel, Susanne, 2012: How do Norms Travel? Theorizing International Women's Rights In Transnational Perspective. In: International Studies Quarterly. 56 (1), 115-129.

„Die Geschlechtergleichstellung hat eine etwas ambivalente Situation erreicht“

Interview mit Prof.'in Dr. Susanne Baer, LL.M., Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Susanne Baer wurde am 11. November 2010 vom Wahlausschuss des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen für den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt und ist seit 2. Februar 2011 dort als Richterin tätig. Sie ist seit 2002 Professorin für „Öffentliches Recht und Geschlechterstudien“ an der Juristischen Fakultät und zugleich am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin. Darüber hinaus unterrichtete sie regelmäßig an der Central European University in Budapest und war ab